

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341
KOM-Nr.:	COM(2020) 596 final
BR-Drucksache:	759/20
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	FM 615-001
Zielsetzung:	<p>Diese Richtlinie ist Teil eines Maßnahmenpakets der EU-Kommission zur Digitalisierung des Finanzsektors, das insgesamt darauf abzielt, das Innovations- und Wettbewerbspotential im digitalen Finanzwesen zu fördern und gleichzeitig Risiken abzumindern. Das Paket ist Ausfluss des FinTech-Aktionsplans aus dem Jahr 2018.</p> <p>Neben diesem RL-Vorschlag sind folgende Legislativakte Teile des Gesamtpakets:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verordnungsvorschlag für eine Verordnung über Märkte für Kryptowerte (BR-Drs. 695/20) - Verordnungsvorschlag über eine Pilotregelung für auf der Distributed-Ledger-Technologie (DLT) basierende Marktinfrastrukturen (BR-Drs. 694/20) - Verordnungsvorschlag über die Betriebsstabilität digitaler Systeme im Finanzsektor (BR-Drs. 768/20)
Wesentlicher Inhalt:	<p>Der vorliegende Richtlinienvorschlag sieht für multilaterale Handelssysteme eine befristete Ausnahme vor. Die Kommission erblickt ein mögliches regulatorisches Hindernis für die Entwicklung eines multilateralen Handelssystems für übertragbare Wertpapiere, die unter Verwendung von Distributed-Ledger-Technologie ausgegeben werden, in der in der Richtlinie 2014/65/EU festgelegten Pflicht, Finanzintermediäre zu nutzen. Als Mitglieder und Teilnehmer eines herkömmlichen multilateralen</p>

	<p>Handelssysteme können nur Wertpapierfirmen, Kreditinstitute und solche Personen zugelassen werden, die über ausreichende Handelsfähigkeiten und -kompetenzen und über geeignete organisatorische Vorkehrungen und Ressourcen verfügen. Soweit angemessene Vorkehrungen für den Anlegerschutz getroffen werden, soll ein multilaterales DLT-Handelssystem eine Befreiung von der Pflicht zur Nutzung von Finanzintermediären beantragen können. Kleinanlegern soll damit der Zugang zum Handelsplatz erleichtert werden.</p> <p>Außerdem spezifiziert der Richtlinienvorschlag bestimmte Vorschriften in bereits bestehenden EU-Richtlinien, um Rechtssicherheit in Bezug auf Kryptowerte zu gewährleisten und die Betriebsstabilität digitaler Systeme zu verbessern.</p>
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Es bestehen nach vorläufiger Einschätzung keine Bedenken zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips.</p> <p>Nach dem in Art. 5 Abs. 3 EUV enthaltenen Subsidiaritätsprinzip wird die EU in den Regelungsbereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.</p> <p>Die Ausnahme von einer bestehenden EU-Richtlinie sowie die Anpassung bestehender EU-Richtlinien zur Integration der neuen Begrifflichkeiten und Legislativvorschläge des Gesamtpakets kann lediglich auf EU-Ebene erfolgen.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Haushaltsrelevanz - Kein unmittelbares schleswig-holsteinisches Interesse
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. 	<ul style="list-style-type: none"> a) FzBR: 28.01.21 b) Nicht bekannt c) Nicht bekannt